

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00409 vom 30. November 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00409](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00409)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00409 du 30 novembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00409 del 30 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit; Erwerbsunfähigkeit ist nach Art. 7 Abs. 1 ATSG der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

### **E. 1.2**

Bis Ende 2021 bestand nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)

bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens zu 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Nach der Regelung in Art. 28b IVG, wie sie seit Anfang 2022 in Kraft steht, wird die Höhe der Rente, die bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % beansprucht werden kann, in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 28 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig war (lit. b), sofern sie nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ist (lit. c) und ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich in ihrem nichterwerblichen Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann (lit. d).

a). Zusätzlich kann der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung entstehen.

### **E. 1.3**

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben nach Art. 8 Abs.

1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Zu diesen Massnahmen gehören die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a IVG (Art. 8 Abs. 3 lit . a ter IVG) und die in Art. 15 ff. IVG geregelten Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit . b IVG). Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kriterien für die Festlegung und der Zusprechung von Eingliederungsmassnahmen in Art. 8 Abs. 1 bis und Abs. 1 ter IVG näher geregelt.

Nach dem Prinzip «Eingliederung vor Rente» kann vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, insbesondere derjenigen beruflicher Art, eine Rente grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes (noch) nicht eingliederungsfähig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_186/2009 vom 29. Juni 2009 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 121 V 190 E. 4a und c). Dieses Prinzip hat bereits mit der Regelung in Art.

28 Abs. 1 lit . a IVG Eingang in das Gesetz gefunden und hat mit der Statuierung von Art. 28 Abs. 1 bis IVG auf den 1. Januar 2022 hin zusätzliche n Nachdruck erfahren. In dieser Bestimmung wird nunmehr explizit fest gehalten , dass eine Rente solange nicht zugesprochen wird , als die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art . 8 Abs. 1 bis und Abs. 1 ter

IVG nicht ausgeschöpft sind (vgl.

hierzu auch die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV] vom 15. Februar 2017, BBl 2017 2647 und 2668).

### **E. 1.4**

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Der Versicherungsträger prüft nach Art. 43 Abs. 1 ATSG die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein, wobei mündlich erteilte Auskünfte schriftlich festzuhalten sind.

Für die Beurteilung von Rechtsfragen, denen medizinische Sachverhalte zugrunde liegen, ist das Gericht auf Angaben und Unterlagen von medizinischen Fachpersonen, namentlich von Ärztinnen und Ärzten, angewiesen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist nach höchstrichterlicher Praxis entscheidend, ob der Bericht für die strittigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten oder der Expertin begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a).

### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 20. Juni 2023 liess die Versicherte mit Eingabe vom 22. August 2023 durch MLaw

Y.\_\_\_\_ Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben, es seien die vollständigen Erhebungen zum Gesundheitszustand zu treffen und alsdann seien Integrationsmassnahmen zu prüfen, eventualiter sei ihr mindestens eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Zusätzlich liess sie neue Unterlagen

einreichen, nämlich Bericht e der Universitätsklinik I.\_\_\_\_

über konsiliarische Abklärungen von Ende 2022/Anfang 2023 (Urk. 4/1-5), einen Bericht von Dr.

C.\_\_\_\_ , neu tätig in der Praxis J.\_\_\_\_ , vom 11. August 2023 (Urk. 3/4;

einschliesslich eines Berichts der Radiologie K.\_\_\_\_ über eine SPECT/CT-Untersuchung der Lendenwirbelsäule vom 1. Juni 2023) und einen Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ , neu tätig im Zentrum L.\_\_\_\_ , vom 12.

August 2023 (Urk. 3/3) . Ausserdem liess sie im Nachgang zur Beschwerd e schrift mit Eingabe vom 28. September 2023 (Urk. 7) einen Bericht von PD Dr.

med. PhD M.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Ambulatorium N.\_\_\_\_ , vom 13. September 2023 beibringen (Urk. 8). Am 26.

Oktober 2023 erstattete die IV-Stelle die Beschwerdeantwort und beantrag t e unter Berufung auf eine Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. H.\_\_\_\_ vom 28.

September 2023 (Urk. 12), die Sache sei zu weiteren Abklärungen an sie zurückzuweisen (Urk. 11 und die damit eingereichten Unterlagen, Urk. 13/1-102). Mit Verfügung vom 30. Oktober 2023 wurden der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort und die Stellungnahme von Dr. H.\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht (Urk. 14) .

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 20. Juni 2023 (Urk. 2) ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente. Da dieser Anspruch erst entstehen kann, wenn die Möglichkeiten zur Eingliederung ausgeschöpft worden sind, ist im Sinne einer Vorfrage auch dies zu prüfen.

### **E. 2.2**

Aufgrund der Angaben der behandelnden medizinischen Fachpersonen steht fest, dass die Beschwerdeführerin nach den beiden Operationen vom April 2020 und vom Februar 2021 weiterhin an Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule litt . Diese erfuhren zwar im Zuge der Schmerzbehandlung durch Dr. D.\_\_\_\_ und des Rehabilitationsaufenthaltes in der Rehaklinik F.\_\_\_\_ eine gewisse Linderung (vgl. Urk. 13/30/2+3 und Urk. 13/36/2), erlaubten es der Beschwerde führerin aber nicht, ihr Pensum am angestammten Arbeitsplatz über 50 % hinaus zu steigern. Vielmehr hielt die Verfasserin des Abschlussberichts der G.\_\_\_\_ GmbH vom 21. Juli 2022 fest, die Beschwerdeführerin habe das Pensum von 50 % nur dank einer grossen Motivation und einer hohen Schmerzakzeptanz erreicht (Urk. 13/50/3) , und unter den medizinischen Fachpersonen bestand grundsätzlich Einigkeit darüber, dass sie mit diesem Pensum an der Grenze der Belastbarkeit angelangt war .

Dr. B.\_\_\_\_ und Dr.

C.\_\_\_\_ des Zentrums A.\_\_\_\_

hatten im April 2022 zwar noch auf eine weitere Steigerung gehofft (vgl. Urk. 13/41), stellten in der Folge aber die Berichte der Beschwerde führerin über eine zu starke

Schmerzzunahme bei entsprechenden Versuchen nicht in Frage (vgl. Urk. 13/56, Urk. 13/64 sowie Urk.

3/4 S. 3 und S. 4) . Desgleichen hielt Dr. D.\_\_\_\_ im Bericht vom 1. Juni 2022 eine Steigerung des Pensums zurzeit nicht für realistisch (Urk. 13/45 /5) .

### **E. 2.5**

Diesem Antrag, der in Bezug auf das Erfordernis weiterer Abklärungen mit demjenigen der Beschwerdeführerin übereinstimmt, ist daher stattzugeben. Darüber hinaus ist festzulegen, dass die weiteren Abklärungen in Form eines polydisziplinären Gutachtens zu erfolgen haben, an dem die Disziplinen der Orthopädie oder der Orthopädischen Chirurgie, der Neurologie und der Psychiatrie zu beteiligen sind.

Erst nach Vorliegen des Gutachtens kann entschieden werden, ob weitere Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind und auf grund welcher Feststellungen die Invaliditätsbemessung vorzunehmen ist. Auf die Vorbringen hierzu in der Beschwerdeschrift braucht daher an dieser Stelle noch nicht eingegangen zu werden. Es ist lediglich dar auf hinzuweisen, dass eine – gegebenenfalls vorübergehende – Rentenzusprechung dort bereits vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in Betracht kommt, wo die Eingliederungsfähigkeit noch nicht wiedererlangt ist. Unter diesem Gesichtspunkt wäre namentlich der Rentenanspruch in der ersten Zeit nach Ablauf des Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG ) im März 2021 näher zu prüfen. 2.

### **E. 3**

Noch nicht als ausreichend geklärt erscheinen demgegenüber die Ursachen der fortbestehenden Beschwerden und die Möglichkeiten der weiteren Behandlung .

Zunächst hatten Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ im Januar 2022 neben einer noch nicht vollständigen ossären Fusion im Bereich L5/S1 eine gewisse Schmerzchronifizierung als Hintergrund des Schmerzbildes vermutet (Urk. 13/39) . Später zogen sie eine Pseudoarthrose als zusätzliche beziehungsweise vorwiegende Ursache der Beschwerden in Betracht (Urk. 13/56, Urk. 13/64 und Urk. 13/70 ), und Dr. C.\_\_\_\_ veranlasste im Hinblick auf diese Diagnose eine (erneute) SPECT/CT-Untersuchung und machte seine Empfehlung für das weitere Vorgehen und insbesondere für eine Operation vom Ergebnis dieser Untersuchung abhängig (vgl. Urk. 3/4 S. 3). Der Radiologiebericht

vom 1. Juni 2023

(Urk. 3/4 S. 2) erlaubt den medizinischen Laien jedoch keine Interpretation des darin festgehaltenen Untersuchungsergebnisses, dies auch nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen der behandelnden medizinischen Fachpersonen hierzu . Dr. D.\_\_\_\_ nahm im Bericht vom 12.

August 2023 zuhanden des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin zwar Bezug darauf und äusserte sich mit Hinweis auf die Beurteilung der Ärzte der Universitätsklinik I.\_\_\_\_ zurückhaltend zu einer nochmaligen Operation (Urk.

3/3 S. 2); die Berichte der Universitätsklinik I.\_\_\_\_ , welche die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren einreichen liess (Urk. 4/1-5) , sind jedoch teilweise lückenhaft beziehungsweise ungeordnet und es können ihnen erst vorläufige, durch zusätzliche Untersuchungen zu vervollständigende Angaben entnommen werden. Auch die Unterlagen der SWICA, die nur die Zeit bis September 2022 umfassen (Urk. 13/55/1-281),

bringen keine weitere Klärung.

Wie die RAD-Ärztin Dr. H.\_\_\_\_ richtig bemerkte (Urk. 12 S. 2), stand sodann auch der Einfluss einer psychischen Problematik auf das Schmerzbild zur Diskussion. Dr. D.\_\_\_\_ hatte schon im August 2021 eine Psychotherapie zur Erarbeitung von Schmerzbewältigungsstrategien empfohlen (Urk. 13/30/3), und Dr. C.\_\_\_\_

berichtete im November 2022, dass er der Beschwerdeführerin eine psychologisch-psychiatrische Abklärung nahegelegt habe (Urk. 13/64). Entsprechend begab sich die Beschwerdeführerin im Juli 2023 denn auch in die Behandlung des Ambulatoriums N.\_\_\_\_, wo PD Dr. PhD M.\_\_\_\_ im September 2023 ein mittelgradig ausgeprägtes depressives Syndrom bei deutlich vermindertem Antrieb diagnostizierte (Urk. 8). Allerdings enthält der kursorisch gehaltene Bericht

von PD Dr. PhD M.\_\_\_\_ keine Analyse des Zusammenspiels von psychischen und physischen Faktoren, und der Psychiater konnte auch noch kein darauf ausgerichtetes Behandlungskonzept vorlegen. 2.

### **E. 3.1**

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen.

### **E. 3.2**

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Aufgrund dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 20. Juni 2023 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin sowie über allfällige weitere Ansprüche neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Pensionskasse der Z.\_\_\_\_ sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrKobel

#### **E. 4**

Angesichts der dargelegten offenen Fragen zu den Hintergründen des Beschwerdebildes bleiben auch Fragen zu dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit offen.

Wohl hielten Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_

in Übereinstimmung mit Dr. D.\_\_\_\_ (Urk. 13/30/4) bereits zu Beginn der Integrationsvorkehren fest, dass es sich bei der angestammten Arbeit im Take-away-Bereich um eine dem Rückenleiden nicht optimal angepasste Tätigkeit handle (Urk. 13/39), und Dr. C.\_\_\_\_ blieb auch im weiteren Verlauf bei dieser Beurteilung, wengleich er – anders als Dr.

D.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 13/59/3) – keinen unmittelbar negativen Einfluss der angestammten Arbeit bei der Z.\_\_\_\_ auf die Gesundheit erkannte (vgl. Urk. 3/4 S. 4). Es leuchtet daher grundsätzlich ein, dass auch die RAD-Ärztin Dr. H.\_\_\_\_ zu dieser Einschätzung gelangte und deshalb in der Stellungnahme vom 7. Juni 2022 das Zumutbarkeitsprofil einer angepassteren leichten und wechselbelasteten Tätigkeit formulierte (Urk. 13/53/10). Wenn sie jedoch weiter ausführte, dass bei der Verrichtung einer solchen Tätigkeit eine Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 70-80 % zu erwarten sei (Urk.

13/53/11), so kann diese Beurteilung anhand der Akten angesichts der dargelegten offenen medizinischen Fragen nicht als abschliessende, die Festlegung des Invaliditätsgrades ermöglichende Beurteilung verstanden werden, wie dies die Beschwerdegegnerin mit der Annahme einer 80%igen Arbeitsfähigkeit für eine gesundheitlich angepasste Tätigkeit getan hatte (Urk. 2 S. 1; vgl. Urk. 13/67/7).

Vielmehr hielt Dr. H.\_\_\_\_ in ihrer im Beschwerdeverfahren beigebrachten Stellungnahme vom 28. September 2023 zu Recht weitere medizinische Abklärungen für erforderlich (vgl. Urk. 12 S.

2) , und zu Recht schloss sich die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag auf Rückweisung dieser Einschätzung nunmehr an (vgl. Urk. 11).

#### **E. 6**

Zusammengefasst ist die Beschwerde damit in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 20. Juni 2023 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin sowie über allfällige weitere Ansprüche neu verfüge. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.